

# A M T S B L A T T

des

## Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 02. November 2023

Nr. 26/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

### Inhaltsübersicht

<b>Nr.</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Seite</b>
168	Bayer. Bauordnung; Bau von Garagenpark – hier Änderung der Anzahl; Fl.Nr. 1400/20, Gemarkung Wunsiedel	170
169	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Bayer. Jagdgesetzes; Erlass einer Rechtsverordnung für das Wildschutzgebiet Schneeberg	170
170	Weißensstadt – Vollzug des Baurechts; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Seeumgriff“ für den Bereich der Fl.-Nrn. 1488, 1489, 1490, 1491 und 1499/2 der Gemarkung Weißensstadt	171

Bayer. Bauordnung

Gz.: 41-580/2023

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bay-  
BO -**

**Bauantrag**      **Bau von Garagenpark mit 20 Einzelgaragen  
hier: Änderung der Anzahl (23 Einzelgaragen)**  
**Grundstück**    **Fl. Nr. 1400/20  
Gemarkung Wunsiedel**  
**Bauherr**        **Yvonne und Wolfgang Siller Immobilien GbR  
Preisdorf 1,95659 Arzberg**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter  
Angelegenheit am 09.10.2023 unter dem Aktenzeichen 41 – 580/2023  
folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Tekturbauantrag wird entsprechend den  
mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter  
den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.  
Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu  
tragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach  
seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich      oder      zur      Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des  
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift  
lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht  
Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internet-  
präsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))  
zu entnehmenden Bedingungen erheben.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat  
Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**,  
ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begrün-  
dung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klage-  
schrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und  
allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einrei-  
chung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifü-  
gen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung  
der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S.  
390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau-  
rechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht  
keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzule-  
gen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist  
nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nä-  
here Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbe-  
helfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge ([www.landkreis-wunsiedel.de](http://www.landkreis-wunsiedel.de))  
bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit  
([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwal-  
tungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgeb-  
ühr fällig.

**Hinweis:**

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen  
Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h.,  
von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.**

**Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Ad-  
ressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die  
eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend  
machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine  
aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).**

**Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die  
genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S.  
von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im  
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im  
Zimmer 1.75, eingesehen werden.**

Wunsiedel, 24.10.2023

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;  
gez. Lippert



Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gz.: 31-7513

**Vollzug des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG) vom 13. Oktober 1978  
(GVBl. S. 678), letztmals geändert durch Gesetz vom 22.04.2022  
(GVBl. S. 102); Erlass einer Rechtsverordnung für das Wild-  
schutzgebiet Schneeberg**

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs einer Rechtsverordnung  
für das Wildschutzgebiet Schneeberg.

Der Entwurf der Rechtsverordnung für das Wildschutzgebiet Schnee-  
berg einschließlich eines Lageplanes im Maßstab 1 : 25 000 liegt in  
der Zeit vom

**09. November 2023 bis 09. Dezember 2023**

im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9,  
95632 Wunsiedel, Zimmer Nr.: E.18, während der allgemeinen Dienst-  
stunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können gemäß Art. 21 Abs. 3 BayJG  
Bedenken und Anregungen zur Rechtsverordnung schriftlich oder zur  
Niederschrift beim Landratsamt vorgebracht werden.

Die Rechtsverordnung soll in der geänderten Form am 01.01.2024 in  
Kraft treten und bis 31.12.2033 gelten. Sollte aufgrund tatsächlicher  
Änderungen eine Anpassung der Rechtsverordnung während deren  
Geltungsdauer erforderlich werden, wird dem durch eine Änderungs-  
verordnung zur Rechtsverordnung für das Wildschutzgebiet Schnee-  
berg Rechnung getragen.

Wunsiedel, 30.10.2023

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge  
gez. Peter Berek Landrat

Bauleitplanung der Stadt Weißenstadt:

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Seeumgriff“ für den Bereich der Fl.-Nrn. 1488, 1489, 1490, 1491 und 1499/2 der Gemarkung Weißenstadt**

Die Stadt Weißenstadt hat mit Beschluss vom 18.10.2023 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Seeumgriff“ für den Bereich 1488, 1489, 1490, 1491 und 1499/2 der Gemarkung Weißenstadt in der Fassung vom 18.10.2023 als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt bei der Stadt Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weißenstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weißenstadt, 30.10.2023,

Stadt Weißenstadt;  
gez. Matthias Beck, 2. Bürgermeister

